



**EU-DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG (DSGVO):  
MUSTER**

**Datenverarbeitungsverzeichnis nach Art 30 Abs 1 EU-Datenschutz-  
Grundverordnung (DSGVO)  
(Verantwortlicher)**

**Inhalt**

- A. Stammdatenblatt: Allgemeine Angaben**
- B. Datenverarbeitungen/Datenverarbeitungszwecke**
- C. Detailangaben zu den einzelnen Datenverarbeitungszwecken**
- D. Allgemeine Beschreibung organisatorisch-technischer  
Maßnahmen**

## A. Stammdatenblatt

Name und Kontaktdaten des (der) für die Verarbeitung (gemeinsam) Verantwortlichen

a. Name(n) und Anschrift(en):

b. E-Mail-Adresse(n) (und allenfalls weitere Kontaktdaten wie zB Tel.Nr.):

c. Name und Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail und allenfalls weitere Kontaktdaten wie zB Tel.Nr.) des Datenschutzbeauftragten<sup>1</sup>:

d. Name und Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail und allenfalls weitere Kontaktdaten wie zB Tel.Nr.) des Vertreters des (der) Verantwortlichen:<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Sofern ein Datenschutzbeauftragter verpflichtend oder auf freiwilliger Basis bestellt wurde.  
**HINWEIS:** Wenn keine Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten besteht, der Verantwortliche aber freiwillig einen bestellen möchte, müssen trotzdem alle den Datenschutzbeauftragten betreffenden Bestimmungen der DSGVO eingehalten werden; möchte man das nicht, darf die bestellte Person nicht „*Datenschutzbeauftragter*“ genannt werden, sondern sollte eine andere Bezeichnung gewählt werden (zB „*Datenschutzkoordinator*“). Dieser kann, muss aber nicht ins Verzeichnisses aufgenommen werden. Siehe dazu das WKO-Merkblatt „[Datenschutzbeauftragter](#)“.

<sup>2</sup> Darunter sind Vertreter von nicht in der EU niedergelassenen Verantwortlichen zu verstehen.

## B. Datenverarbeitungen/Datenverarbeitungszwecke

### 1. Zwecke und Beschreibung der Datenverarbeitung<sup>3</sup>:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.

usw.

### 2. Wurde eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt?<sup>4</sup>

Ja             Nein

Wenn Ja, wann?

Wenn Nein, aus welchem Grund nicht?<sup>5</sup>

---

<sup>3</sup> Zum Begriff „Verarbeitung“ siehe das Merkblatt [„Wichtige Begriffsbestimmungen“](#); sollten Daten auch an „Dritte“ oder an Auftragsverarbeiter übermittelt werden, sind auch die Zwecke dieser Datenübermittlungen im Verarbeitungsverzeichnis zu dokumentieren.

<sup>4</sup> Zur Datenschutz-Folgenabschätzung siehe das Merkblatt [„Risiko-Folgenabschätzung“](#). Im Verarbeitungsverzeichnis sind zwar Angaben zur Datenschutz-Folgenabschätzung nicht zwingend vorgesehen. Aus Gründen der Rechenschaftspflicht empfehlen sich aber grundsätzliche Angaben darüber auch ins Verarbeitungsverzeichnis aufzunehmen.

<sup>5</sup> Eine Datenschutz-Folgenabschätzung ist nicht durchzuführen, wenn durch die Datenverarbeitung voraussichtlich kein hohes Risiko für die Rechte der Betroffenen besteht oder die Datenverarbeitungsart in der sogenannten „white list“ der Datenschutzbehörde gelistet ist (derzeit besteht noch keine „white list“); Näheres dazu siehe auch das Merkblatt [„Risiko-Folgenabschätzung“](#).